|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0884 |
| Titel | Schulhausbauten (Projekt) |
| Datum | 30.03.1994 |
| P. | 422–423 |

[*p. 422*] Die Schulpflege Eglisau ersucht um Genehmigung des Projektes und um Zusicherung eines Kostenanteils für den Einbau einer Holz- und Metallwerkstatt im Oberstufenschulhaus Städtli. Dem Projekt wurde am 15. Juni 1993 durch die Schulgemeindeversammlung zugestimmt.

Die Schulpflege Eglisau begründet den Schulraumbedarf mit den sich verändernden Schülerzahlen, Lehrmethoden, Unterrichtsprogrammen und der Einführung des koeduzierten Handarbeitsunterrichts. Weitere Ursachen für das Bauvorhaben sind die renovationsbedürftigen Bauten, das Fehlen von Spezialräumen und die Abweichung der Raummasse von den Richtlinien für Schulhausanlagen. Die Gesuchstellerin beabsichtigt, in dem von der Schule nur teilweise genutzten Raum unter der Turnhalle Städtli eine Holz- und eine Metallwerkstatt als zweite Etappe der Erweiterung und Sanierung der Oberstufenschulanlage Städtli einzubauen. Die Arbeiten umfassen im wesentlichen die Erstellung von gemauerten Zwischenwänden, die Erneuerung und die Vergrösserung der Fenster sowie die notwendigen elektrischen und sanitären Installationen. Ferner sind die Heizungsanlage und die Beleuchtung zu ergänzen. Aus Kostengründen werden die einzelnen Bauvorhaben in Etappen ausgeführt. Die dritte Etappe umfasst eine Erweiterung und Umnutzung des Klassentrakts. Dieses Projekt ist derzeit in Bearbeitung und wird von der Schulpflege in einem späteren Zeitpunkt zur Genehmigung eingereicht. Für die vierte und letzte Etappe (Ersatzbau für den Garderobenzwischentrakt mit einem neuen Mehrzwecksaal, neuen Garderoben und Turnlehrerzimmer) besteht noch kein Projekt.

Das Hochbauamt hat das Projekt geprüft. Es empfiehlt, das Bauvorhaben zu genehmigen.

Die Gesamtkosten sind auf Fr. 390 000 veranschlagt. Davon können höchstens Fr. 309 200 in den staatsbeitragsberechtigten Aufwand einbezogen werden.

Von den veranschlagten Kosten sind folgende Anteile nicht beitragsberechtigt:

- Verschiedenes und Unvorhergesehenes

- Baunebenkosten (ausgenommen Plankopien und Vervielfältigungen)

- Ausstattungen (Die Anschaffungen von beweglichen Einrichtungen werden durch die Schülerpauschale abgegolten.)

Auflagen:

- Sofern die Gemeinde Steuerfussausgleichsbeiträge bezieht oder, ausgelöst durch dieses Bauvorhaben, voraussichtlich solche beziehen müsste, ist die Finanzierung des Bauvorhabens vor Baubeginn mit der Direktion des Innern, Abteilung Gemeindefinanzen, sicherzustellen. // [*p. 423*]

- Bei der Detailprojektierung ist frühzeitig der kantonale Fachberater

für den nichttextilen Handfertigkeitsunterricht beizuziehen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 309 200 ist gemäss § 1 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 und aufgrund des Finanzkraftindexes der Schulgemeinde Eglisau von 106 ein Kostenanteil von 15%, höchstens Fr. 46 380, zuzusichern. Die Auszahlung erfolgt nur nach dem vorhandenen Voranschlagskredit des Kantons.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vorlage der Schulpflege Eglisau betreffend den Einbau einer Holz- und Metallwerkstatt im Oberstufenschulhaus Städtli mit voraussichtlichen Gesamtkosten von Fr. 390 000 wird genehmigt.

II. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 309 200 wird ein Kostenanteil von 15%, höchstens Fr. 46 380, zugesichert. Die Auszahlung erfolgt nur nach dem vorhandenen Voranschlagskredit des Kantons.

III. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind die Richtlinien und die Wegleitung für Schulhausanlagen vom 5. Oktober 1988 sowie die Bemerkungen und Auflagen in den Erwägungen zu beachten.

IV. Der Anspruch auf einen Kostenanteil verfällt, wenn das Gesuch um dessen Auszahlung nicht spätestens innert eines Jahres nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige Gemeindeorgan der Erziehungsdirektion eingereicht wird.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die Schulpflege Eglisau, Sekretariat, 8193 Eglisau, den Fachberater für Handfertigkeitsunterricht, Emil Bühler, Reallehrer, Weststrasse 120, 8408 Winterthur, sowie an die Direktionen des Innern, der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]